



**K**assenärztliche  
**B**undesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder  
der Bundesrepublik Deutschland**

*Dezernat 7  
Sektorenübergreifende Qualitäts-  
förderung und -darstellung  
Abteilung indikationsbezogene  
Versorgungskonzepte*

*Dr. Monika Mund  
Fachabteilungsleiterin  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin*

*Tel.: 0 30 / 40 05 – 12 28*

*Fax: 0 30 / 40 05 – 12 90*

*E-Mail: [mmund@kbv.de](mailto:mmund@kbv.de)*

R U N D S C H R E I B E N      D7 : 04 / 2009

*Dr.M/Bei*

*22. Juli 2009*

Vorabinformation zur Änderung der Richtlinien  
über künstliche Befruchtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über einen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16.07.2009 zu den Richtlinien über künstliche Befruchtung.

Es handelt sich hier um die Umsetzung einer bereits im April 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Verordnung (TPG-Gewebeverordnung).

Diese gesetzlichen Vorgaben beziehen sich auch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung. Es wird gefordert, dass Testungen zu HIV, Hepatitis B und C bei jeder Samenspende/Eizellgewinnung zu erfolgen haben, diese Maßnahmen sollen der Laborsicherheit dienen (Personenschutz und Schutz vor Kreuzkontamination von Proben).

Die Richtlinien über künstliche Befruchtung sahen dagegen bisher nur einen einmaligen HIV-Test bei beiden Partnern sowie einmaligen HBS Ag-Test bei der Frau vor. Daher wurde eine Änderung der Richtlinien im Sinne einer Erweiterung hinsichtlich der bisher hier nicht enthaltenen Tests und deren Frequenz erforderlich.

Die genannten Tests auf Hepatitis B, C und HIV müssen vor jeder Keimzellgewinnung durchgeführt werden. Zusätzlich ist wie bisher bei beiden Partnern einmal vor Beginn des Reproduktionsfalls auf HIV zu testen, da gemäß Nr. 6. der Richtlinien eine HIV-Negativität bei beiden Partnern Voraussetzung für die Maßnahmen ist.

Die zusätzlichen Tests fallen unter die 50% - Eigenbeteiligungsregelung gemäß §27a SGB V. Den Beschluss und die Tragenden Gründe, in denen die Problematik der ggf. notwendigen häufigen Testwiederholungen ausführlich erläutert wird, fügen wir als Anlage bei.

Wir weisen darauf hin, dass dieser Beschluss unter dem Vorbehalt der achtwöchigen Einspruchsfrist des BMG steht. Im Falle einer Nichtbeanstandung ist das Inkrafttreten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich zum Beginn des 4. Quartals 2009 zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Monika Mund

#### Anlagen

1. Tragende Gründe des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (Richtlinien über künstliche Befruchtung)
2. Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung: Vorgaben der TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV)